

Einfache Anfrage Fähr-Neckertal:**«Erstellung eines Seeuferwegs ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach**

Im Richtplan V36, erlassen von der Regierung am 23. April 2002 und vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 2003, steht, dass die Erstellung eines Seeuferwegs von Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach mittelfristig zu verwirklichen ist. Bis heute, knapp 20 Jahre nach dem Eintrag, ist noch nichts Ersichtliches unternommen worden, diesen Richtplaneintrag umzusetzen.

Art. 664 ZGB besagt, dass «an öffentlichen Gewässern [...] unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum besteht» (Abs. 2). Hierzu gibt es den Bundesgerichtsentscheid 5P 147/2000 vom 15. März 2001 zu einem Streit am Genfersee. Auf den Uferplänen im Bereich des im Richtplan eingetragenen Uferwegs schliessen die Grundstückabgrenzungslinien diverser Grundstücke Seeflächen mit ein.¹ Laut Aussagen des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen gibt es auch am Bodensee solche Grundstücke. Gemäss dem oben zitierten Bundesgerichtsentscheid gehören die Seeflächen (Gewässer und ihr Bett) zum öffentlichen Gut. Grundbucheinträge sind kein Eigentumsnachweis gemäss Art. 664 ZGB.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die im offiziellen Richtplan V36 publizierte Frist («mittelfristig» als 5 Jahre zu verstehen) ist längst abgelaufen. Bis heute ist nichts für die Bevölkerung Ersichtliches von diesem durchgehenden St.Galler Uferwegteilstück erstellt worden. Weshalb nicht und wie sieht der Fahrplan zur Realisierung aus?
2. Gemäss Erkundigung bei der Stadt Rapperswil-Jona wurden in dieser Zone seit 2007 mindestens sechs Baubewilligungen erteilt. Enthielten diese Baubewilligungen die Auflage betreffend die entsprechende Uferfreihaltung zur Erstellung des Uferwegs und wurden entsprechende Einträge im Grundbuchamt veranlasst? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Werden bei aktuellen und zukünftigen Baubewilligungen entsprechende Auflagen gemacht und diese im Grundbuch eingetragen? Werden Käufer bei einer Grundstücksübertragung über Richtplaneinträge auf ihrem Grundstück informiert?
4. Die Gewässer und deren Ufer gehören der Allgemeinheit. Wie lässt sich der Umstand erklären, dass im Bereich des geplanten Seeuferwegs Privateigentum am öffentlichen Gewässer des Zürichsees bestehen soll?
5. Was unternimmt der Kanton, damit St.Galler Gebiet des Zürichsees und anderer Gewässer, namentlich auch des Bodensees, wieder in das Eigentum des St.Galler Staates gelangt?»

23. Juli 2021

Fähr-Neckertal

¹ Beilagen abrufbar unter <https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/5219#documents>.